**Vernehmlassung zur Teilrevision des Reglements über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden**

**Stellungnahme / Fragebogen für die Gemeinden**

**Gemeinde:**

Am 22. Januar 2020 hat die Finanzdirektion die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Verantwortlichen der Gemeindekassen und den Urner Gemeindeverband zu einer Information und Diskussion im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Reglements über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden eingeladen. Dabei wurden erste Lösungsvorschläge der Teilrevision vorgestellt. Dank den regen Diskussionen während der Infoveranstaltung und dem anschliessenden Apéro konnten erste wichtige Rückmeldungen gewonnen werden.

Darauf basierend möchten wir mit den Fragen Ziffer 3 und 4 konkret nachfassen und die nötigen Erkenntnisse gewinnen, um die Lösungsvorschläge zu optimieren, so sollen diese Lösungsvorschläge einerseits auf die Bedürfnisse der Gemeinden abgestimmt sein und anderseits auch der gesetzlichen Vorgabe von Artikel 2 Absatz 4 der FHV (RB 3.2111) nachkommen – wonach sich der Regierungsrat beim Reglement Rechnungswesen der Einwohnergemeinden möglichst an die Grundsätze der FHV hält – gerecht werden.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

**2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln (siehe Synopse)**

**3. Haushaltgleichgewicht**

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 sieht das RRE heute vor, dass das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über sechs Jahre ausgeglichen ist. Im Sinne eines Frühwarnsystems möchte der Regierungsrat, gleich wie beim Kanton, auch Planjahre in die Betrachtung einbeziehen. Dazu schlägt er in der Vernehmlassungsvorlage einen Betrachtungszeitraum von acht Jahren (die fünf letzten Rechnungsjahre, das laufende Jahr, das Budgetjahr und das erste Finanzplanjahr) vor. Aus den Gesprächen anlässlich der Infoveranstaltung ging hervor, dass man den Nutzen eines Frühwarnsystems grundsätzlich nicht bestreitet, aber den Zeitraum anders wählen möchte.

Möchten Sie künftig – wie in der Vernehmnlassungsvorlage vorgeschlagen – einen Betrachtungszeitraum von acht Jahren (die fünf letzten Rechnungsjahre, das

laufende Jahr, das Budgetjahr und das erste Finanzplanjahr)? JA  NEIN

Wenn nein, möchten Sie lieber einen Betrachtungszeitraum von sieben Jahren

(die fünf letzten Rechnungsjahre, das laufende Jahr und das Budgetjahr)? JA  NEIN

Wenn nein, möchten Sie lieber einen Betrachtungszeitraum von acht Jahren

(die sechs letzten Rechnungsjahre, das laufende Jahr und das Budgetjahr)? JA  NEIN

Bemerkungen:

**4. Finanzpolitische Instrumente**

Finanzpolitische Reserven sind im RRE heute nicht vorgesehen. Der Regierungsrat sieht dieses Instrument künftig anstelle der bisherigen finanzpolitischen Instrumente (zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen) vor. Nebst den Vorteilen des neuen Instruments, welche im Bericht ausführlich dargelegt werden, kann mit dem damit verbundenen Ersatz der bisherigen zwei zugelassenen Instrumente auch der gesetzlichen Vorgabe von Artikel 2, Absatz 4 der FHV Rechnung getragen werden. Wie aus den Gesprächen im Rahmen der Infoveranstaltung zu spüren war, können sich einige Gemeindevertreter einen Wechsel grundsätzlich vorstellen. Allerdings gehen die Meinungen bezüglich der Höhe der finanzpolitischen Reserven im Verhältnis zum Bilanzüberschuss (Artikel 43 Finanzpolitische Reserven a) Bildung) auseinander.

Möchten Sie – wie in der Vernehmnlassungsvorlage (Artikel 43a Absatz 2)

vorgeschlagen – dass die Finanzpolitischen Reserven maximal bis zur Höhe

des Bilanzüberschusses (d.h. 50 : 50) geäufnet werden können? JA  NEIN

Oder möchten Sie eines der folgenden Verhältnisse:

Maximale Finanzpolitische Reserven Bilanzüberschuss

Bis 30 Prozent mind. 70 Prozent JA  NEIN

Bis 40 Prozent mind. 60 Prozent JA  NEIN

Bis 60 Prozent mind. 40 Prozent JA  NEIN

Bis 70 Prozent mind. 30 Prozent JA  NEIN

Bemerkungen: